

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 2269/A der Abgeordneten Peter Haubner, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 erlassen wird und das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, das Einkommensteuergesetz 1988 sowie das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden (1770 d.B.) – TOP 3

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht des Budgetausschusses über den Antrag 2269/A der Abgeordneten Peter Haubner, Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 erlassen wird und das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, das Einkommensteuergesetz 1988 sowie das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden (1770 d.B.), angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

I. In Artikel 3 werden nach Z 8 folgende Z 8a und 8b eingefügt:

„8a. § 16 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. ab dem Jahr 2018 der Wohnbauförderungsbeitrag zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Sinn eines nachhaltigen Wohnangebotes;“

„8.b In § 16 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Länder haben dem Bundesminister für Finanzen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die Verwendung des Wohnbauförderungsbeitrages und der Rückflüsse aus offenen Wohnbauförderungsdarlehen zu übermitteln. Die näheren Grundsätze hinsichtlich der Erstellung der Berichte hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Länder festzulegen.“

II. In Artikel 3 wird in Z 10 in §30 Abs 1a nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. §16 Abs 1 Z 3 und §16 Abs 1a mit 1. Jänner 2018;“

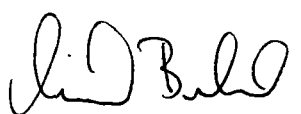
## Begründung


Die Zweckbindung der Wohnbauzuschüsse des Bundes wurde 2001 aufgeweicht (Freigabe für Infrastruktur, Klimaschutz) und 2008 gestrichen. Die Rückflüsse aus Wohnbaudarlehen dürfen die Länder schon seit 2001 frei verwenden. Einige Länder (u.a. Niederösterreich, Oberösterreich, die Steiermark und Kärnten) verkauften daraufhin Darlehen, Niederösterreich veranlagte den Erlös und musste im Zuge der


Finanzkrise herbe Verluste einstecken. Das Burgenland verwendete die Darlehen zudem zur Kofinanzierung von EU-Förderungen.


Die Wohnbauförderung sollte aber dem Ausbau des Wohnangebotes dienlich sein. Je mehr Wohnraum geschaffen werden kann, desto leistbarer wird dieser. Das Angebot bestimmt den Preis. Daher ist es essentiell, dass die Wohnbauförderung auch tatsächlich für den Wohnbau verwendet wird. Eine Zweckwidmung im Finanzausgleich ist daher die logische Konsequenz.

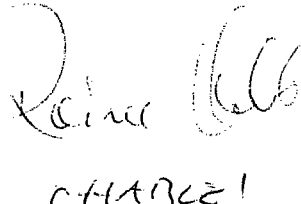
Leistbares Wohnen zur Miete wird zunehmend zum Spannungsfeld, v.a. vor dem Hintergrund, dass es zu einer Einschränkung der Neubautätigkeit in Folge der Aufhebung der Zweckbindung der Wohnbaufördermittel seit 2009 und damit zu einer Verknappung des (Miet-)Wohnungsangebots kommen könnte. So sieht es auch das WIFO in einer Publikation zu Instrumenten und Wirkungen der österreichischen Wohnungspolitik. Zwar hat sich bis zuletzt die Zahl der Hauptwohnsitze je 1.000 Einwohner weiter erhöht, erste Hinweise in Bezug auf die Ausgaben für Neubauförderung und der Zusicherungen für geförderte Einheiten weisen jedoch auf Kürzungen in diesem Bereich hin. Insbesondere die Zahl der Zusicherungen sank von etwa 33.700 Einheiten im Jahr 2009 auf ein historisch niedriges Niveau von 27.600 Einheiten.

  
(Bernhard)

  
(Kauer)

  
(Cammer)

  
(Koller)

  
(Haber)

